

Arbeitszeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag - Redaktionsschluss Sonnabend
Verantwortlich für die Redaktion: A. Santes, Berlin NW, 40,
Reichstagsufer 8. - Fernsprecher: A 2 Flora 4933.

Verlag: A. Santes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 8.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer u. Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 M. monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Inserate: Die sechsgespaltene Nonpareilzeile bei Arbeitsmarkt,
Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

Tiefer in das Elend

Wiederum wird dem deutschen Volke eine Notverordnung beschert. Wer aber darauf seine Hoffnungen stützt, daß endlich auch die besitzende Klasse zur Beseitigung der Wirtschaftskrise beitragen muß, der wird auf dem Holzwege sein. Wie in der Tagespresse berichtet wird, soll auch in der neuen Notverordnung die bisherige Linie der Aufbürdung vieler Lasten auf die Werkstätigen, beibehalten werden. Senkung der Gehälter und Löhne ist vorgesehen, Herabsetzung des steuerfreien Existenzminimums der Pfändungsgrenzen und Leibrenten, Auflockerung der Tarifverträge, Verschlechterung der Sozialgesetzgebung, insbesondere in der Sozialversicherung und Erhöhung der Umsatzsteuer. Außerdem sollen die gebundenen Preise, einschließlich der Preise für Markenartikel, die Reichsbahntarife, die Gebühren der Rechtsanwälte, Notare und Ärzte und die Arzneipreise usw. systematisch gesenkt werden. Bei der Herabsetzung der städtischen Tarife für Elektrizität, Wasser und Gas, der kommunalen Verkehrstarife ist ein gemeinsames Vorgehen mit dem Deutschen Städteverband beabsichtigt. Es kommt weiter in Betracht die Senkung der Hauszinssteuer, die Herabsetzung der Mieten in den mit Hauszinssteuermitteln erbauten Häusern, die Kündigung langfristiger Mietverträge und die Vorbereitungen für die Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft. Die Beseitigung der Mineralwassersteuer soll ebenfalls erfolgen.

Für die in den Bäckereien und Konditoreien Beschäftigten ist der Plan der Regierung zur Beseitigung des Nachtbäckverbots in den Großbäckereien besonders wichtig. Darüber wird eingehend an anderer Stelle berichtet.

Wie aus diesem Bündel zu ersehen ist, glaubt immer noch die Regierung, daß sie durch eine weitere Verschlechterung der Wirtschaftslage imstande ist, die Krise meistern zu können. Es ist notwendig, in diesem Zusammenhang auf eine vertrauliche Denkschrift der Vereinigung Deutscher Arbeitgeber-Verbände, die dem Reichsfinanzminister vor mehreren Wochen überreicht wurde, einzugehen. Hier fordert das Unternehmertum eine allgemeine Senkung des Realeinkommens und der Lebenshaltung, um eine Erhöhung der Kapitalbildung und Ausweitung des Absatzmarktes im In- und Ausland zu erreichen. Der tarifmäßige Realstundenlohn soll auf den Stand vom Januar 1927 herabgedrückt werden. Nach Meinung dieser Unternehmerorganisation liege der tarifmäßige Realstundenlohn des gelernten Arbeiters immer noch um 17,5 Proz. und der des ungelerten Arbeiters um 22,7 Proz. über dem Stand vom Januar 1927. Der bereits durchgeführte Lohnabbau habe aber nur eine Lohnsenkung von 2,5 Proz. bzw. 2,8 Proz. ergeben. Der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände kommt es auf Genauigkeit nicht an, denn die amtlichen Erhebungen über die Steigerung der Tariflöhne seit Januar 1927 bis April 1931, weisen nach, daß für gelernte Arbeiter eine Lohnerhöhung von 12,2 Proz. und für ungel. von 17,7 Proz. in Frage kommt, die aber be. räch. l. abgebaut wurde.

Die Regierung hat sich den Inhalt der Unternehmerdenkschrift zu eigen gemacht. Sie will nicht nur eine Auflockerung der Tarifverträge, sondern überhaupt die Aufhebung aller geltenden Tarifverträge zum 15. Januar 1932. Dieser ungeheuerliche Vorstoß gegen das Tarifrecht zeigt uns, daß sich die Regierung unter keinen Umständen an die Beschlüsse des Reichstags hält. In der kurzen Oktobertagung wurde folgender, von der Sozialdemokratischen Partei gestellter Antrag, angenommen: „Alle Pläne und Forderungen auf Beseitigung oder Auslöschung des Tarifrechts sind abzulehnen. Insbesondere sind die Angriffe auf die Unabdingbarkeit des Tarifrechts abzuwehren.“ Dieser Beschluß ist für die Regierung Lust, sie kommt nur den Unternehmerwünschen nach.

Um der werktätigen Bevölkerung die Sache etwas schmachhaft zu machen, soll in den nächsten Tagen der erste Teil der Verordnung erscheinen, in der die Bestimmungen über die Preisentungen enthalten sind, sowie die Aufhebung des Verbots der Nachtarbeit angeordnet wird. Die übrigen Bestimmungen über Gehalts- und Lohnabbau, über die Aufhebung der geltenden Tarifverträge zum 15. Januar 1932 sollen nach den Weihnachtsfeiertagen erlassen werden. Der Arbeiterschaft wird geradezu Ungeheuerliches zugemutet. Es zeigt keineswegs, daß der Wille bei der Regierung vorhanden ist, aus dem Wirtschaftselend herauszukommen. Solche Maßnahmen müssen unweigerlich dazu führen, daß die Kaufkraft auf dem Inlandsmarkt noch mehr abge-

broffelt wird und die Arbeitslosigkeit noch größeren Umfang annehmen muß. Will aber die Regierung damit die Eroberung des Weltmarktes erreichen, so befindet sie sich im großen Irrtum. Durch die Verelendung der arbeitenden Massen wird die Industrie nie in der Lage sein, sich mit Qualitätswaren im Ausland behaupten zu können. Eine wirtschaftlich verelendete Arbeiterschaft wird keine Qualitätsarbeiter stellen können. Gegen Treu und Glauben verstößt die Ankündigung über die Aufhebung der geltenden Tarifverträge zum 15. Januar 1932. Der Reichsarbeitsminister hat wiederholt öffentlich erklärt, daß er unter keinen Umständen seine Hand dazu bietet, das geltende Tarifrecht zu beseitigen. Es scheint uns, daß Ministerworte nur leerer Schall und Rauch sind und daß ihnen keine Bedeutung mehr beizumessen ist. Was in freien Vereinbarungen zwischen Arbeitern und Unternehmern geschaffen wurde, soll nunmehr durch Zwangsmaßnahmen beseitigt werden. Neben der um sich greifenden Verelendung wird durch diese Regierungsmaßnahme eine große Beunruhigung in die Arbeiterschaft getragen.

Wir können uns nicht denken, daß sich die christlichen Arbeiter, deren Führer früher der Reichsarbeitsminister Stegerwald war, mit diesem Vorgehen einverstanden erklären. Sowie! sei aber heute schon gesagt, die freien Gewerkschaften werden sich unter keinen Umständen der neuen Notverordnungsfuchtel beugen. Jede weitere Kritik behalten wir uns bis zum Erscheinen der Notverordnungen vor.

Nachtbäckverbot in Gefahr

Trotzdem der Reichswirtschaftsrat in seinem vom Reichsarbeitsminister angeforderten Gutachten der Forderung der Konsumgenossenschaften auf Freigabe der Nachtarbeit in den Großbäckereien nicht beipflichten konnte, weil er nicht zu der Ueberzeugung kam, daß eine wesentliche Senkung des Brotpreises dadurch eintreten wird, wird im Reichsarbeitsministerium mit Hochdruck an der Zulassung der Nachtarbeit in den Großbetrieben gearbeitet.

Am 1. Oktober wurden die Arbeiter- und Unternehmervertreter zum Reichsarbeitsministerium berufen, um ihnen in letzter Minute noch Gelegenheit für ihre Ansichten gegen die Auflockerung des Nachtbäckverbots zu geben. Es bestand vollständige Einmütigkeit bei den Gewerkschafts- und Innungsvertretern gegen die Wiedereinführung der Nachtarbeit. Trotz des einwandfreien Materials, das besonders von unserer Organisation seit längerer Zeit der Regierung unterbreitet ist, besteht dort immer noch die Meinung, daß das Verbot der Nachtarbeit das Brot verteuere. Die treibenden Kräfte sind im Reichs ernährungsministerium zu suchen. Von hier aus wird mit größter Zähigkeit darauf gedrungen, daß den Großbetrieben die Nachtarbeit freigegeben wird. Dem Reichs ernährungsminister ist aber sehr gut bekannt, daß sich durch eine

solche unsoziale Maßnahme der Brotpreis nicht senken kann. Solange eine überspannte Zollpolitik auf Brotgetreide besteht, wird durch solche arbeitserfeindlichen Maßnahmen keine Besserung eintreten. Nach den uns vorliegenden Zahlen kostete am 28. November 1931 für Dezemberlieferung die Tonne Weizen in Chicago 81 Mark, in Berlin 233 Mark; die Tonne Roggen wurde in Chicago mit 68,40 Mark bezahlt, in Berlin mit 203,50 Mark. Hinzu kommt, daß gegenüber dem Vorjahr mit 7,68 Millionen Tonnen Roggen gegen 6,68 Millionen Tonnen in diesem Jahr eine Million Tonnen Roggen weniger als im Vorjahr vorhanden ist. Wie die Blätter für landwirtschaftliche Marktforschung kürzlich nachwiesen, werden infolge der hohen Zölle, die wie Einfuhrverbote wirken, die Getreidebestände vor der neuen Ernte aufgezehrt sein.

Diese furchtbare Tatsache wird bei dem jetzigen System nie dazu beitragen, einen billigen Brotpreis erreichen zu können. Nun soll das Nachtbäckverbot für wenige Betriebe beseitigt werden und damit glaubt die Regierung tatsächlich, es werde eine Senkung des Brotpreises eintreten. Bis jetzt wissen wir, daß der Reichsarbeitsminister nicht gewillt ist, eine soziale Kulturereignis-genschaft deshalb preiszugeben um eine überspannte Zollpolitik zu sichern.

Wird der Herr Reichsarbeitsminister auch jetzt noch zu seinen Worten stehen und wird er den Mut aufbringen, den fortwährenden Anstürmen des Reichsernährungsministers standzuhalten? Hoffnung besteht sehr wenig, denn leider erweist sich die Regierung dem unmißverlegten und von uns vorgetragenen Tatsachenmaterial gegenüber als unzugänglich. Sie hält stur an ihrer Meinung fest, daß durch die Nachtarbeit in den Großbetrieben der Brotpreis gesenkt werden kann. Wird die Regierung das Odium auf sich nehmen, die Bäckereiarbeiter wieder in das Sklavenjoch ständiger Nachtarbeit hineingetrieben zu haben?

Erklärung

Uns wird berichtet, daß Innungsführer der Bäckermeister bekanntgeben, unsere Verbandsvertreter haben bei der Unterredung im Reichsarbeitsministerium die Zulassung der Nachtarbeit für solche Betriebe zugelassen, die 20 und mehr Personen beschäftigen.

Diese Darstellung ist un wahr und sie trägt den Stempel der Verleumdung unserer Organisation.

Wahr ist, daß unsere Verbandsvertreter niemals der Zulassung der Nachtarbeit in Betrieben mit 20 und mehr Personen zugestimmt haben. Bei allen Verhandlungen mit Regierungs- und Unternehmervertretern wurde in schärfster Form unser grundsätzlicher Standpunkt gegen die Einführung des Dreischichtbetriebes in den Großbäckereien dargelegt.

Wir ersuchen unsere Verbandsmitglieder, wenn dennoch die Verleumdung weiter verbreitet wird, Mitteilung zu machen, damit wir gegen die Verleumder gerichtlich vorgehen können.

Der Verbandsvorstand.

Vieh- und Fleischwirtschaft

Zu dem Thema allgemeine Entwicklung der Konjunktur in Deutschland nimmt das Institut für Konjunkturforschung auch in seinem neuesten Heft 3 zur Vieh- und Fleischwirtschaft Stellung. Nach Untersuchungen über tierische Erzeugnisse kommt das Institut zu dem Resultat, daß in den letzten Jahren ein Ueberangebot an tierischen Erzeugnissen auf dem Weltmarkt vorhanden war. Es macht die niedrigen Getreidepreise für diesen Zustand verantwortlich, weil eine vermehrte Verwendung für die Nutztiere in Frage kam. Dadurch dehnte sich in allen Ländern die Viehhaltung gewaltig aus und so entstand eine Ueberproduktion an Vieh und Vieherzeugnissen. Seit 1927/1928 stiegen die Schweinebestände in elf wichtigen europäischen Staaten von 38,5 Millionen auf 45,5 Millionen Stück. Werden die letzten Zählungen von 1930 und 1931 zugrunde gelegt, so stieg der Schweinebestand um 18 Proz. Eine Abnahme der Schweinebestände ist in USA, Kanada und Neuseeland zu verzeichnen, dafür aber nahmen die Rindviehbestände in der Zeit von 1927 bis 1930 von 68,3 Millionen auf 71,7 Millionen Stück oder um 5 Proz. zu. In den bereits erwähnten elf wichtigen europäischen Ländern betrug aber die Zunahme nur 1 Proz. der bisherigen Bestände, wobei in Rechnung zu setzen ist, daß die Leistung pro Tier stark zunahm. Auch bei den Schafen ist eine Steigerung von 6 Proz. in den europäischen und sogar 9 Proz. in den überseeischen Ländern festzustellen. Das Konjunkturforschungsinstitut läßt sich dann über die Preisrelation zwischen Beredlungsprodukten und den Futtermitteln so aus, daß sich namentlich in Deutschland im Gegensatz zum Ausland die Preisrelation Futter zu Beredlungszwecken infolge stärkerer Einbußen gegenüber dem Vorjahre außerordentlich verschlechtert habe. Durch die hohen Futtermittelpreise und die sehr niedrigen Schweinepreise können die auf Getreidemast eingestellten Schweinehalter in große Bedrängnis.

Ueber die Entwicklung der Schweinepreise auf deutschen Märkten werden folgende Schlüsse gezogen: Dem Tiefstand der Schweinepreise im Frühjahr 1931 folgte mit saisonmäßig sinkendem Auftrieb eine Erhöhung der Preise im Sommer. Da aber im September ein verstärkter Auftrieb einsetzte, gaben sie wieder nach und bewegten sich seit Oktober wieder unter 50 Mt. je 50 Kilogramm. Für die kommenden Monate werden stärkere Auftriebe vorausgesagt, die um 12 Proz. über den Auftrieben des Vorjahres liegen. Mit Rücksicht darauf, daß nach Feststellungen des Statistischen Reichsamtes das Schlachtgewicht von 90 auf 84 Kilogramm = 7 Proz. zurückgegangen ist, dürfte das Gesamtangebot an Schweinefleisch das des Vorjahres nur um ein geringes übersteigen. Bei der Verminderung der Kaufkraft der Verbraucher dürften die Preise auch weiterhin beträchtlich unter den Vorjahrespreisen bleiben. 1932 ist mit einem verminderten Angebot und einer Besserung zu rechnen.

Bei den Rindern wird festgestellt, daß sie sehr stark unter der Konkurrenz der Schweinepreise zu leiden hatten, wobei verstärkter Auftrieb bei weiterem Kaufkraftschwund eintrat. Teilweise wurden Preisabschlüsse bei Ochsen bis zu 24 Proz. beobachtet

und bei Kühen von 15 Proz. Für Berlin wird für den Monat Oktober festgestellt, daß gegenüber dem Vorjahre bei Ochsen und Kühen ein Preisnachlaß von 34 Proz. eingetreten ist. Schließlich wird behandelt die Frage des sinkenden Fleischverbrauchs, und man kommt zu der Feststellung, daß er pro Kopf der Bevölkerung im dritten Vierteljahr 1931 11,8 Kilogramm betrug, während ebenfalls in Kilogramm 1930 12,1, 1929 und 1928 12,3, 1927 11,8 und 1926 10,9 verbraucht wurden. Würden diese Zahlen als Maßstab für die Lebenshaltung der Arbeiterschaft genommen werden, dann sind wir im dritten Vierteljahr 1931 bereits beim Fleischverbrauch von 1927 angelangt, und wenn die Lohnabbaumaschinerie weiter im Gange bleibt, dann kommen wir im vierten Vierteljahr auf den Stand des dritten Vierteljahres von 1926, wo beinahe der absolute Tiefstand erreicht sein dürfte; denn lediglich im zweiten Vierteljahr 1926 betrug der Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung 10,3 Kilogramm.

Hirsche-Konditoren im Trommelfeuer der Kritik

Wir berichteten in Nr. 48 über den Verrat der Hirsche anlässlich der Lohn- und Tarifverhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß Berlin. Wie allen bekannt sein dürfte, haben die Vertreter der Hirsche das Diktat der Berliner Konditoren-Zinnung, das einen Lohnabbau bis zu 25 Proz. vorsah, und den Urlaub sowie die Differenzzahlung zwischen Krankengeld und Lohn (§ 616 BGB.) bis zu 50 Proz. kürzt, unterschrieben und somit als Lohn- und Tarifvertrag anerkannt.

Nur deine Gewerkschaft schützt dich!

Am 12. Dezember ist der 51. Wochenbeitrag fällig

Mit dieser Tatsache beschäftigte sich eine öffentliche Versammlung am 3. Dezember, die sehr gut besucht war. Thiemer rechnete in scharfer Weise mit den Hirschen ab. Besondere Empörung löste die Mitteilung aus, daß man den Ladengehilfen den bisherigen Garantielohn fast vollständig genommen, sie somit dem Elend preisgegeben hat. Nachdem Kollegen aus den Betrieben in drastischer Weise ihren Unwillen über den Verrat der Hirsche zum Ausdruck gebracht hatten, versuchte der Vertreter der Hirsche, Hänzel, sein Vorgehen zu rechtfertigen. Die Ausführungen Hänzels konnten die Situation nicht mehr retten, sie wurden von den Anwesenden des öfteren stürmisch unterbrochen. Die nachfolgenden Redner Heßhold, Boffe und Kother von unserem Verbands, als auch Schneider vom Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten, und Morgensthaler von den Christen zeigten noch einmal an Hand der Vorkommnisse, wie unkollegial und gewerkschaftswidrig die Hirsche an der Kollegenschaft gehandelt haben. Die Versammlung brachte einmütig zum Ausdruck, daß sie es ablehnen, unter diesen Umständen noch gemeinsam mit den Hirschen zu paktieren.

Die beteiligten Gewerkschaften erhielten mit Ausnahme der beiden Vertreter der Hirsche ein einmütiges Vertrauensvotum ausgestellt, und wurden beauftragt, den Lohn- und Tarifkampf bis zum siegreichen Ende durchzuführen.

Gegner der freien Gewerkschaften

I.

Die freien Gewerkschaften, das Bollwerk der Arbeiter, Angestellten und Beamten, sind heute den heftigsten Angriffen ausgesetzt, die den ausgesprochenen Zweck verfolgen, die Gewerkschaften zu zertrümmern und endgültig die Arbeitnehmer unter die kapitalistische Willkür zu bringen. Wir kennen ihre Kampfesweise, ihre Taktik und ihre Ziele.

Der Kapitalismus ist international und kennt bei der Verfolgung seiner Ziele keine Grenzen. Er macht mit dem faschistischen Italien Geschäfte und führt heute in Moskau Verhandlungen, um an den Bolschewisten zu verdienen. Zu gleicher Zeit hungern in Deutschland Millionen von Menschen, Betriebe werden stillgelegt und die Löhne und Gehälter gekürzt.

Der Kampf der Gewerkschaften um die Erhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Arbeitnehmerschaft, der politisch von der Sozialdemokratie geführt wird, ist heute in seiner Stoßkraft geschwächt durch die Feinde in den eigenen Reihen.

Die ewig wandelbare kommunistische „Revolutionäre Gewerkschaftsopposition“ (RGO.) wechselte nach Bedarf den Kurs. Die kommunistischen Gewerkschaften haben gründlich verjagt. Wie jagte doch Lenin?

„Austritt aus den Gewerkschaftsverbänden! Ablehnung der Arbeit in ihnen! Schaffung von neu ausgedachten Formen der Arbeiterorganisation! Das ist

eine unzerzeihliche Dummheit, die gleichbedeutend mit dem größten Dienst ist, den die Kommunisten der Bourgeoisie erweisen!“

Warum aber die Kommunisten gegen ihren Meister handeln, wurde vom Sekretär L o s o w s k i der Roten Gewerkschafts-Internationale im Dezember 1928 in Moskau auf einer Sitzung der RGO. geoffenbart:

„Tawohl, unsere Anweisungen bedeuten Spaltung. Wir befinden uns in einer Sackgasse, aus der wir nur durch die Spaltung der reformistischen Verbände herauskommen.“

Für jene Parteisanatiker, die aus Hörigkeit oder Verblendung den Parteibefehl über die gebotene Gewerkschaftsdisziplin stellen, konnte in der Gewerkschaftsbewegung kein Raum mehr sein. Mit dieser Folgewirkung haben die Moskauer Revolutionäre auch bestimmt gerechnet. Verrechnet haben sie sich allerdings insofern, als die Zahl der blindlings folgenden Anhänger sehr bescheiden blieb. Hinzu kam, daß die Ausgeschlossenen nirgends mit praktischen Erfolgen ihrer Tätigkeit auswarten konnten. Als Betriebsräte mußten sie ohne gewerkschaftlichen Rückhalt genau so versagen wie als Führer wilder Streikleitungen, hinter denen nur kommandierte, betriebsfremde oder wild gewordene Unorganisierte standen. Trotz aller Verleumdungen steht nichts so unzweifelhaft fest, als daß die kommunistischen Sonderstreikleitung mit ihren Beschlüssen immer nur, unbeachtet von den Streikenden, hinter den Gewerkschaften herliefen. In keinem Falle ist es der RPD. gelungen, gegen die Gewerkschaften ihre Streikparole durchzuführen.

Den Traum der Einheitsfront aller Schaffenden zerstört die „Rote Fahne“ gründlich, wenn sie erklärt:

„Was ist Taktik der Einheitsfront? Man muß ein für allemal begreifen, daß für die kommunistische Internationale die Taktik der Einheitsfront nur eine Methode der Agitation unter den Arbeitern ist, eine Methode, die gerade der gegebenen Epoche angepaßt ist.“

Dieses verbrecherische Spiel wird sogar in den eigenen Reihen der Kommunisten verurteilt, denn die kommunistische Tageszeitung „Arbeiter-Politik“ vom 13. Februar 1931 setzt sich zur Wehr, wenn sie schreibt:

„Wir werden alles, was bei uns steht, tun, um die Spaltung einer Gewerkschaft zu verhindern. Jede Gewerkschaftsspaltung schädigt die direkt betroffenen Arbeiter und widerspricht dem gesamten Klasseninteresse. Wir haben verstanden, daß die Gewerkschaften der Sammelpunkt der proletarischen Massen der gesamten Arbeiterklasse sind. Im allgemeinen kann eine Gewerkschaft ihre Aufgaben um so besser erfüllen, je besser das Organisationsverhältnis ist. Von einer Gewerkschaftsspaltung haben daher nie die beteiligten Arbeiter, sondern immer nur die Unternehmer Nutzen.“

Die Haltung der „Gewerkschaftsbürokratie“ gegenüber dem verbrecherischen Treiben der RGO. wird in derselben kommunistischen Zeitung am 14. Februar 1931 verteidigt. Sie schreibt:

„Wenn der erklärte Zweck der kommunistischen Arbeit innerhalb der Gewerkschaften die Zerstörung der Verbände ist, wenn nur beabsichtigt wird, die Mitglieder der freien Gewerkschaften für die RGO., also eine konkurrierende Organisation, zu gewinnen, dann braucht sich doch niemand zu wundern, wenn die freien Gewerkschaften mit den Anhängern der RGO. kurzen Prozeß machen.“

Die Kommunisten, die so leicht das Wort „Arbeiterverrat“ gegen die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie schleudern, haben den größten „Arbeiterverrat“ am 9. August 1931 begangen, den sie je begehen konnten.

Darum Kampf den kommunistischen Gewerkschaftspaltern!

Ein folgsamer Betriebsrat

Zu der in Nummer 44 der „Einigkeit“ veröffentlichten Notiz über die Firma Reehelli wird uns vom Betriebsrat geschrieben, unsere Behauptung treffe nicht zu, daß die durch die Pleite bei Leppin entlassenen Arbeiter nicht eingestellt wurden. Es seien erst leztlich wieder zwei Personen von Leppin in Arbeit bei Reehelli getreten.

Der Betriebsrat scheint sich wenig um die Vorgänge im Betriebe zu kümmern. Es ist auch nicht zu verwundern, denn er besteht in seiner Mehrheit aus Unorganisierten. Wir erinnern ihn daher an die Tatsache, daß lange Zeit nachdem unsere Notiz veröffentlicht war und als der Firma unsere „Einigkeit“ in die Hände kam, daraufhin erst zwei Personen der früheren Firma Leppin eingestellt wurden. Der Betriebsrat fühlt sich ferner bemüht, uns zu schreiben: „Es wäre besser, wenn wir dafür sorgten, daß den Arbeitern der Lohn nicht abgebaut wird.“ Eine recht kindische Redensart, denn der Betriebsrat weiß so gut wie wir, als seinerzeit die Firma die übertariflichen Löhne abbaut, wurde von unserer Organisation dieser Maßnahme der schärfste Widerstand entgegengeleitet. Damals stand der Betriebsrat noch auf Seiten der Organisation. Wenn in dieser

Ungelassenheit die Firma Erfolg buchen konnte, so lediglich deshalb, weil die Lieblinge, die Unorganisierten, die gewerkschaftliche Aktion durchkreuzten. Seitdem aber der Betriebsrat in seiner Mehrheit aus Unorganisierten besteht, ist es noch viel schlimmer geworden.

Ihm muß bekannt sein, daß von der Firma dem Portier die Anweisung gegeben wurde, es werden nur Mädchen eingestellt, die unter 18 Jahre alt sind. Mit ganz wenigen Ausnahmen wurde bisher so verfahren. Wir wissen wohl, daß der Betriebsrat, weil er die Organisation nicht als Schutz hinter sich hat, machtlos ist. Dennoch sollte er die Finger davon lassen, 1/2 vor die Karre der Firma Nezekki spannen zu lassen. Der Betriebsrat kann sich nur dann Respekt erringen, wenn er in erster Linie dafür sorgt, daß alle Beschäftigten in Betriebe ihrer gewerkschaftlichen Organisation angehören müssen. Nur dann wird es möglich sein, auch in diesem Unternehmen, die Interessen der Beschäftigten wirksam vertreten zu können. Er muß doch längst erkennen, daß die Unternehmer mit allen Mitteln versuchen, die Arbeiter und Arbeiterinnen von ihrer gewerkschaftlichen Organisation fernzuhalten. Die Unternehmer selbst aber wissen sehr gut, den hohen Wert einer starken Organisation zu schätzen.

Getränkesteueraufkommen im Oktober

Die Einnahmen aus der Biersteuer haben sich im Monat Oktober gegenüber dem Vormonat um rund 2 Millionen Mark auf 36,36 Millionen Mark vermindert. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres beträgt der Rückgang nahezu 14 Millionen Mark.

Aus dem Spiritusmonopol wurden im Berichtsmonat 14,6 Millionen Mark vereinnahmt. Das sind 1,2 Millionen Mark mehr als im Vormonat, aber 2,1 Millionen Mark weniger als in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Die Mineralwassersteuer erbrachte im Oktober fast nur noch die Hälfte der Steuereinnahmen des Vormonats, nämlich 780 000 Mark. Im Oktober des Vorjahres sind 1,5 Millionen Mark aufgekomen. Dieser katastrophale Rückgang der Mineralwassersteuer dürfte endlich die Reichsregierung zu der Einsicht gebracht haben, daß diese Steuer mehr Schaden als Nutzen stiftete. Wie die Meldungen über den Inhalt der kommenden Notverordnung besagen, ist beabsichtigt, die Mineralwassersteuer aufzuheben.

Endlich Klarheit!

Wer die Nationalsozialisten nach ihrem Programm fragt, der wird immer wieder die Antwort erhalten, daß dies erst bekanntgegeben werde in dem Augenblick, wo sie die Macht übernehmen. Es werden also die Anhänger und Mitläufer dieser Partei im unklaren darüber gelassen, daß die Nazis nur eins können, entweder die Belange der Arbeiterschaft vertreten — sie wollen ja eine Arbeiterpartei sein — oder aber die Interessen des liberalen und reaktionären Bürgertums wahrnehmen. Es sind aber nur die

Zur Geschichte des Faßbindergewerbes

Das Gewerbe der Faßbinder, auch Böttcher oder in Weingegenden Küfer genannt, hat von jeher im Rahmen der selbständigen Gewerbe eine hervorragende Rolle gespielt und bereits im alten zünftigen Handwerk seine besondere Stellung eingenommen. Im alten Straßburger Stadtrecht, das um das Jahr 1129 aufgezeichnet sein dürfte und eine Reihe uralter deutscher Handwerksurkunden enthält, werden auch die Böttcher erwähnt, die zu jener Zeit schon in einem eigenen Handwerksamt zusammengefaßt waren, dem ein eigener Magister vorstand und dessen Organisation und Gerichtsbarkeit dem Burggrafen unterstellt war, während über die Verpflichtungen der zum Amt gehörigen Böttchermeister der Bischof bestimmte.

Die Böttcher gehörten damals, wie wir der Zunftgeschichte entnehmen können, noch nicht zu den sogenannten freien Innungen, sondern ihre Rechte und ihre Stellung waren noch sehr von den Bestimmungen der sogenannten Amtsverfassung abhängig, die sie meist auch noch der Bürgerfrond unterwarf. Diese Bürgerfrond bestand in der Regel aus Sachlieferungen oder Dienstleistungen für die bischöfliche oder auch burggräfliche Verwaltung, die in keinem Falle vergütet wurde. Nach dem erwähnten Straßburger Stadtrecht z. B. waren alle Bürger der Stadt dem Bischof zu einer fünftägigen Frond verpflichtet. Ausgenommen hiervon waren nur alle Münzer und alle Fleischer, zwölf aus der Zahl der Kürschner, alle Schmiede, acht Schuster, vier Handschuhmacher, alle Sattler, alle Böttcher, alle Zimmerleute und vier Bäcker.

Dummen, die sich täuschen lassen. Wer aufmerksam die Dinge betrachtet, der wird festgestellt haben, daß nur letzteres in Frage kommt. Die Wahlen der letzten Zeit haben gezeigt, daß sich in der Nazi-partei alles sammelt, was der Arbeiterschaft feindlich gegenübersteht. Dazu kommt noch, daß durch die in Hessen gefundenen Putschpläne die fundamentalsten Rechte der Arbeiterschaft beseitigt werden sollen.

Allein diese Beweise wären eindeutig genug, um zu erkennen, daß die Nazis nur darauf warten, die Arbeiterschaft nach allen Regeln der Kunst zu knebeln. Der Vollständigkeit halber soll aber noch vermerkt werden, daß ihre Geldgeber, die Schwerindustrie und andere, schon heute offen aussprechen, daß sie von den Nazis die Unterdrückung der Arbeiterschaft er-

werden. Wenn man weiß, daß es gerade die Bergherren sind, die Millionen und aber Millionen Mark den Nazis zuwenden, dann wird man begreifen, daß der hier ausgesprochene Wunsch für die Nazis Befehl ist. Arbeitszeitverlängerung heißt aber Erhöhung des Profits der Unternehmer, heißt neue Arbeitslosigkeit und damit weitere Verelendung der Arbeiterschaft. Dem muß vorgebeugt werden, deshalb alle Kraft angewendet, um zu verteidigen, was wir uns erkämpft haben.

Aufruf der Gewerkschaften

In wenigen Tagen tritt in Basel der Sonderausschuß zur Begutachtung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands zusammen. Seine Pflicht ist, die Folgerungen aus der Erkenntnis zu ziehen, daß die Deutschland auferlegten Reparationsverpflichtungen eine der wesentlichsten Ursachen für die weltwirtschaftlichen Störungen der Nachkriegszeit geworden sind. Sie haben die Erschütterungen des internationalen Kredit-systems herbeigeführt.

Die Wiederherstellung des Vertrauens und der Wiederaufbau des internationalen Kredites ist die zentrale, wirtschaftliche und politische Aufgabe.

Die Reparationslasten haben das Maß der durch den Krieg verursachten Schäden längst überschritten. Damit ist ihnen jede moralische und wirtschaftliche Berechtigung entzogen. Sie sind heute nur noch ein Hemmnis der wirtschaftlichen Entwicklung der Welt. Ihre Beseitigung ist ein Gebot wirtschaftlicher und staatsmännischer Einsicht.

Zur Wiederherstellung des internationalen Vertrauens ist aber auch die Beruhigung der inneren Lage Deutschlands notwendig. Die große Not des Volkes, die Massenarbeitslosigkeit und die Verarmung der Mittelschichten bereiten in Deutschland den Boden vor für die

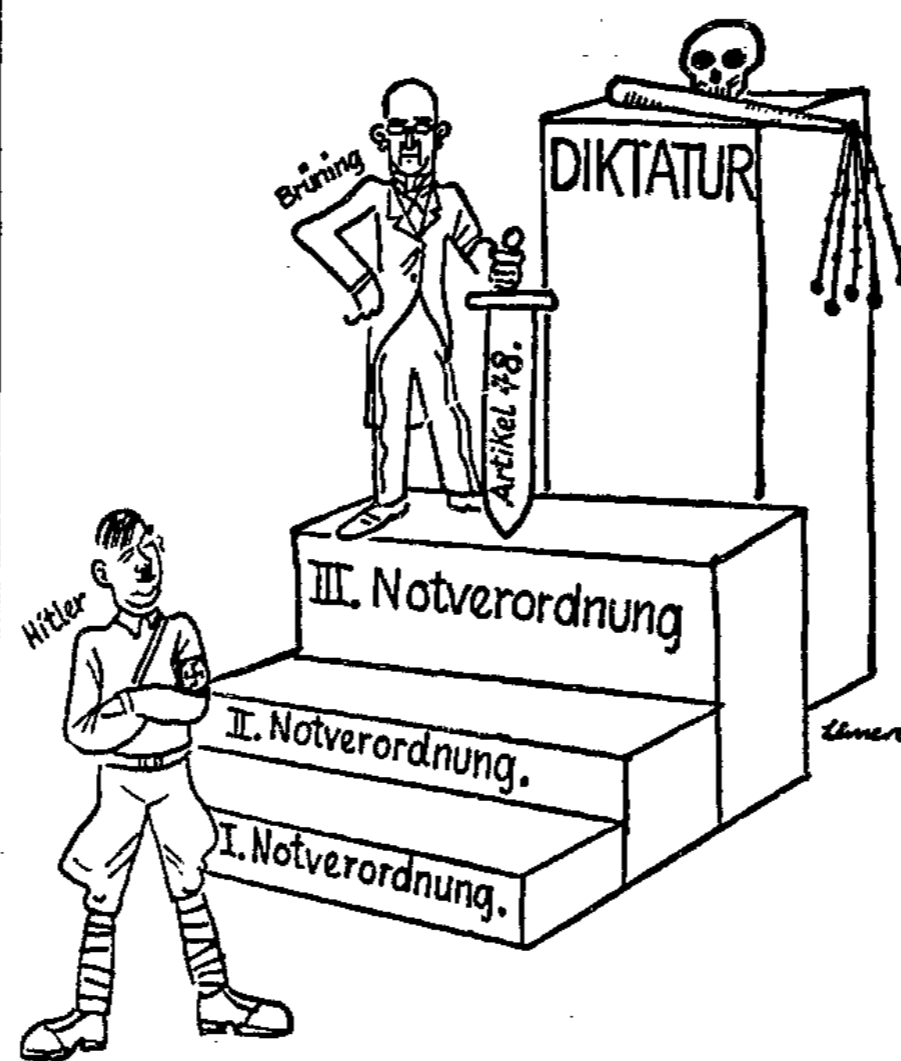
Verzweiflungsstimmung, die dem heimlichen Bürgerkrieg täglich neue Nahrung zuführt.

Es sind zumeist die ärmsten Söhne des Volkes, die in diesem sinnlosen Kampf fallen, blühende Jugend, die in beruflicher Kameradschaft zusammenwirken könnte, Arbeitslose, in deren Herzen das gemeinsame Elend Verständnis füreinander wecken sollte.

Die Gewerkschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten verurteilen diesen volkszerstehenden Bruderkampf und fordern die Regierung auf, die ganze Autorität des Staates einzusetzen, um zu erreichen, daß die innerpolitischen Auseinandersetzungen ausschließlich mit geistigen Waffen geführt werden.

Wir wenden uns an alle, die sich in dieser Zeit gewissenloser Demagogie und brutaler Drohungen Verantwortungsbewußtsein, Mut und Besonnenheit bewahrt haben, und fordern von ihnen, mit uns die Front zu stärken für Recht und Freiheit gegen Terror und Gewalt!

Stufenweise



Hitler: „Bauen Sie noch eine Stufe an, Herr Brüning, damit ich besser hinaufkomme!“

warten. In der „Deutschen Bergwerkszeitung“ bringt der Oberstabschef Rosterg als Winterhilfe eine Arbeitszeitverlängerung in Vorschlag. Er ist sich aber bewußt, daß die Gewerkschaften die Durchführung derartig unsinniger Vorschläge verhindern werden. Aus diesem Grunde schreibt er wörtlich: „Wenn durch einen politischen Umschwung bei den nächsten Wahlen die Majoritätsverhältnisse geändert werden, könnte ich mir denken, daß dann mit einem Ruck es möglich sein würde, das System zu ändern“. Angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse bedeutet dies nichts mehr als die Hoffnung, daß die Nazis nach einem entscheidenden Wahlsieg die Arbeitszeit verlängern

Immerhin hatten aber auch die von der Bürgerfrond befreiten Gewerbe ihre Dienstleistungen zu verrichten, jedoch gegen entsprechende Entlohnung. Von den Böttchern wird erwähnt, daß vier Handwerker dienstpflichtig waren, daß also vier Böttcher für den Hofhalt, für die Küche, für Bäder, für das Schenkenamt und die Hoffahrt des Bischofs alle Böttcherarbeiten herstellen mußten, und zwar zu den in der Verfassung festgelegten Bedingungen. Auch wenn der Kaiser und die Kaiserin nach Straßburg kamen, mußte die notwendige Böttcherarbeit gestellt werden, wobei der Amtsmagister der Böttcher das nötige Holz, der Kellermeister des Bischofs die Reifen und Bänder zu liefern hatten. Ferner mußten die Böttcher alle Fässer im bischöflichen Haushalt binden.

Aehnliche Verhältnisse wie in Straßburg bestanden zur damaligen Zeit auch in den übrigen Städten des alten Handwerks, nur mit dem Unterschied, daß die Böttcher in manchen Städten mehr der Bürgerfrond unterworfen waren, in anderen nur dem Gewerbebedienst. Es würde zu weit führen, hier Einzelheiten zu erläutern, zumal aus dem Straßburger Beispiel deutlich genug hervorgeht, daß Bürgerfrond und Gewerbebedienst zwei durchaus verschiedene Rechtsverhältnisse darstellten, die in den einzelnen Städten nach verschiedenen Maßstäben angewendet wurden, wie es der Bedarf des bischöflichen oder burggräflichen Hofhalts erfordern mochte.

Wie alt das Faßbindergewerbe an sich ist, läßt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen. In der frühgriechischen Kultur und auch in der Geschichte anderer Völker des Altertums wird das Holzgefäß zur Lagerung oder zum Transport von Wein und sonstigen Getränken noch nicht erwähnt. Jeden-

falls dürften Holzbehälter dieser Art für solche Zwecke noch nicht allgemein üblich gewesen sein. Wie durch Ausgrabungen aus der Zeit der Babylonier und anderer Völker einwandfrei nachgewiesen ist, bediente man sich in der damaligen Zeit fast ausschließlich großer Tongefäße, oder auch der bereits in der Bibel erwähnten Tierschläuche. Bei Troja wurden seinerzeit tönernen Behälter ausgegraben, die bis zu 300 Liter Inhalt faßten, und altbabylonische, wie auch griechische Tongefäße waren oft mit tönernen Ringen bereift, so daß sie der Faßform ziemlich ähnlich sahen. Eine große Rolle im klassischen Altertum der Griechen und Römer spielten die Amphoren und Dolien, zwei Gefäßarten, die in sehr verschiedenen Formen als Lagergefäße für Wein, Getreide usw. dienten. Man hat früher einmal die Bezeichnung „dolium“ mit „Faß“ übersetzt, was jedoch, wie die Forschungen ergaben, nicht zutreffend war, denn die Griechen kannten Fässer, also Holzbehälter, die wir als solche bezeichnen, noch nicht. Auch die Tonne des Diogenes dürfte kein Faß im üblichen Sinne, sondern ein großes Dolium gewesen sein.

Von verschiedenen Forschern wird allerdings auch die Erfindung des Holzfassens einem griechischen Philosophen Namens Speusippus zugeschrieben, der zwischen 395 und 393 v. Chr. geboren war und den Plato zu seinem Testamentsvollstrecker bestimmte. Speusippus trat nach Platons Tode auch in seine Stelle in der Akademie, zog sich jedoch nach acht Jahren wieder zurück und machte seinem Leben freiwillig ein Ende. Da seine zahlreichen Schriften verlorengegangen sind, haben wir also keine bestimmten Anhaltspunkte dafür, ob die Annahme, daß Speusippus der Erfinder des Fasses ist, auch seine Richtigkeit hat, wie sich überhaupt nicht mehr fest-

Fleischermeister gegen Lohnabbau

Wir konnten bereits vor längerer Zeit berichten, daß in den Handwerkerkreisen, die noch bei der großen Kundgebung der Unternehmerorganisationen laut in das Geschrei für den Lohnabbau einstimmen, nun die Ernüchterung folgt. Reichlich spät genug wird eingesehen, bei jedem Lohnraub werde die Kaufkraft breiter Massen geschwächt. Die Arbeiterschaft zählt aber immer noch in der Hauptsache zum Kundenkreis der Handwerker, besonders in den Berufen der all-täglich notwendigen Waren. Wenn aber der Käufer wenig verdient, kann er wenig kaufen. Weiter hat durch die wirtschaftliche Not die Warenabgabe auf Kredit, besonders in den Handwerksbetrieben, einen Umfang wie noch nie angenommen.

Schon vor längerer Zeit wendete sich die Handwerks-Korrespondenz sehr deutlich gegen weiteren Lohnabbau. Im Wirtschaftsbeirat standen die Handwerksvertreter auf Seiten der Gewerkschaften gegen die Forderung der Industriellen, die mit großer Zähigkeit weiteren Lohnraub von der Regierung forderten.

Auch die „Fleischer-Verbandszeitung“ nimmt mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, gegen die Lohnraubpolitik Stellung. Sie schreibt:

„Die Industrie verlangt einen Lohnabbau von 20 Prozent, die Gewerkschaften fordern, daß kein Pfennig Lohn abgebaut werde, bevor nicht der Lebenshaltungsindeks in demselben Ausmaß gesunken sei. Die Industrievertreter weisen darauf hin, daß sie nur dann exportieren können, wenn sie billig produzieren; die Gewerkschaften machen darauf aufmerksam, daß die Kaufkraft der Arbeiterschaft bereits auf ein Niveau gesunken sei, das schlechterdings nicht mehr unterboten werden könne.“

Wir können nicht bestreiten, daß hieran viel Wahres ist. Nicht nur an dem Rückgang des Fleischverbrauchs sehen wir täglich die einschrumpfende Kaufkraft der Masse, sondern auch an dem Vorgehen zahlreicher Meister, die heute Fleischpreise auf ihre Tafel schreiben, die beim besten Willen irgend-einen Verdienst nicht mehr in sich schließen können. Wer unter Zugrundelegung der heutigen Viehpreise Rindfleisch mit 60 Pf. verkauft und für allererste Qualität sich nur bis zu 80 Pf. magt, wie wir es aus zahlreichen Gegenden Deutschlands bestätigt finden, der verzichtet endgültig darauf, mit seinem Geschäft mehr als die nackte Existenz zu fristen.

Deshalb sind wir der Auffassung, daß die Vertreter des deutschen Handwerks und Einzelhandels im Wirtschaftsbeirat kein Interesse an einer erneuten rapiden Kürzung der Löhne und Gehälter haben können. Das Lohn- und Gehaltskonto in den Betrieben des gewerblichen Mittelstandes ist nicht so bedeutend, um eine allgemeine Schwächung der Kaufkraft um 20 Prozent befürworten zu können. Das steht mit unserer alten Forderung auf eine beweglichere Gestaltung der Tarifverträge durchaus nicht im Widerspruch. Es wird notwendig sein, gerade in dieser Frage klaren Kopf zu behalten und sich gegen jede Bernebelungstaktik der Schwerindustriellen Kreise zur Wehr zu setzen.“

Leider kommen die Handwerkerorganisationen mit ihrer Meinung reichlich spät, und viel zu lange dauerte

es, bis sie zu der Einsicht kamen, daß sie bei der Politik der Industriellen unter die Räder kommen müssen. Das Schicksal der Handwerker ist eng verbunden mit dem der Arbeiterschaft. Von der reichen Kasse kann das Handwerk nicht leben. Es ist auf die Kaufkraft der breiten Massen angewiesen. Geht es aber diesen wirtschaftlich schlecht, dann werden die Handwerksbetriebe unweigerlich in den Strudel des Zusammenbruchs gerissen.

Strafkammer kontra Reichsgericht

Daß höchstinstanzliche grundsätzliche Gerichtsentscheidungen von den unteren Instanzen häufig keinerlei Beachtung finden, beweist ein neuerdings gefälltes Urteil der Kleinen Strafkammer des Landgerichts Bonn zur Frage des Sonntagsarbeitsverbots in den Bäckereien und Konditoreien. Das Reichsgericht hat in Auslegung der Bäckereiverordnung vom 23. November 1918 in seinem Urteil vom 18. Januar 1927 folgerichtig zum Ausdruck gebracht, daß jedwede Arbeit an Sonn- und Feiertagen in den Bäckereien und Konditoreien strafbar ist. Die Kleine Strafkammer in Bonn hat mit Urteil vom 2. Oktober 1931 freigesprochen und zum Urteil eine geradezu unverständliche Begründung gegeben.

Es sagt u. a., das im § 6 der Bäckereiverordnung vom 23. November 1918 enthaltene Arbeitsverbot an Sonntagen findet eine Ausnahme bei Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Backerzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an den Werktagen vorgenommen werden können (cf. § 8 Bäckereiverordnung in Verbindung mit § 105 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung).

Die am Vortage backfertig hergestellten Sachen sind für den Verkauf vom technischen Standpunkt aus betrachtet als mißlungen anzusehen, wenn sie nicht mit Sahne gefüllt oder verziert werden.

Die Herstellung von Sachen usw. ist daher eine Arbeit, die zur Verhütung des Mißlingens von Backerzeugnissen erforderlich ist und die, wie bisher von keiner Seite angezweifelt worden ist, nicht an Werktagen vorgenommen werden kann, wenn sie überhaupt verkaufsfähig sein soll. Bezüglich der Frucht-eisherstellung trifft der Gesichtspunkt der Verhütung des Verderbens von Rohstoffen zu. Werden die Fruchtcrems nicht am Sonntag verziert, so sind sie nicht länger haltbar. Die wirtschaftliche Betrachtung ist mehr zugrunde zu legen als die soziale Tendenz der Verordnung, und die Tatsache, daß Vorschläge im Reichstagsplenum keine Mehrheit gefunden haben, beweise höchstens, daß unter den bei der Abstimmung anwesenden Abgeordneten keine Mehrheit für die Regierungsvorlage vorhanden war. Dieses beweise nichts für den sogenannten Willen des Gesetzgebers bei Erlaß der Verordnung vom 23. November 1918, abgesehen davon, daß der Wille des Gesetzgebers überhaupt hinter den erkennbar werdenden Sinn des Gesetzes zurückzutreten habe.

Wenn diese Ausführungen einer Betrachtung unterzogen werden, so muß der Fachmann staunen über die vorgetragenen Unkenntnisse des technischen Fortschrittes zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und leichtverderblichen Konditorwaren. Die

Ansicht, daß der Wille des Befehlgebers hinter den erkennbar werdenden Sinn des Gesetzes zurückzutreten hat, ist so unverständlich und absurd, daß ihr kein Richter folgen dürfte. Das Freudengeheul des Deutschen Konditorenbundes über dieses Urteil wird keinen Widerhall finden. Wird der Staatsanwalt zu diesem Urteil Stellung nehmen und dafür sorgen, daß bestehende Gesetze auch von den Richtern respektiert werden müssen?

Unsere Zeitschriften

Verkehr und Technik. Mit der Nummer 50 der „Einigkeit“ wird die Zeitschrift „Verkehr und Technik“ versandt. Aus ihrem Inhalt heben wir folgende Beiträge besonders hervor: Kältzerzeugung und Wärme. Die Brandgefahr am Kraftwagen. Die Rechtsprechung zum Begriff Verkehrsbehinderung. Die Beurteilung der Brauerge II. Etwas über Hauszubereitung. Neue Stopfbüchsen-patung. — Die Beschäftigten in der Getränkeindustrie, alle Fahrer und Mitfahrer, sowie die Küfer, Heizer und Maschinisten erhalten diese Zeitschrift von ihrem Unter-kassierer.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes

Gebundene Jahrgänge der „Einigkeit“ und der fachtech-nischen Zeitschriften sowie Einbanddecken der Zeitschrift „Technik und Wirtschaftswesen“ können vom Januar an von unserer Expedition bezogen werden. Der Preis für einen gebundenen Jahrgang der „Einigkeit“ beträgt 3,50 Mk., für „Verkehr und Technik“, Fleischerfachzeitschrift und „Jugendmacht“ 1,50 Mk., für „Technik und Wirtschaftswesen“ 3,50 Mk. und eine Einbanddecke für diese Zeitschrift 50 Pf. Vorstehende Preise sind Selbstkostenpreise, die nur für unsere Mitglieder Geltung haben. Den Ortsgruppen gehen in den nächsten Tagen Bestellscheine zu. Wir bitten, diese Scheine bis Ende des Jahres zurückzusenden.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 27. November bis 3. Dezember 1931.

Postkonten der Hauptkasse: Berlin 129 79, Rahungsmittel und Getränkearbeiter — Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 40.

Ortsgruppen:

Güstrow 300,—, Briesg 300,—, Gerabronn 80,—, Rathenow 400,—, Breslau 23,94, Königsberg i. Pr. 22,42, Riegnitz 70,90, Neustadt a. d. Saardt 17,86, Ulm a. d. D. 16,34, Friedrichstadt 60,—, Reichendach i. Agil. 300,—, Gera 17,29, Rudolstadt 300,—, Berlin 556,69, Wiesbaden 22,42, Götting 16,34, Bitterfeld 300,—, Mühlhausen i. Th. 300,—, Wittenberge 19,40, Augsburg 43,70, Rostock 21,85, Breslau 139,61, Erfurt 44,08, Klinker 900,—, Baugen 44,08.

Sonstiges:

Berlin 31,55 und 13,19 und 11,04 und 2,10 und 46,—, Dresden 4,—, Berlin 20,20, Samburg 3,25, Mainz 3,95, Berlin 7,— und 2013,10, Leipzig 1,10, Berlin 127,50 und 88,27, Kuhnbad 80,—, Berlin 81,34, Hannover 75,—, Saarbrücken 102,50, Berlin 700,—.

Korrespondenzen

Breslau. Lohnkampf in den Brotfabriken beendet. Am 17. August wurde über die Abbauforderungen der Brotfabriken verhandelt. Erst in einem Antrage vom 17. September an den Schlichtungsausschuß erfahren wir, daß ein Lohnabbau von 13,50 Mk. pro Woche vom 1. Oktober an verlangt wurde. Im Verlauf der sich über Wochen hinziehenden Verhandlungen wurden die

stellen ließ, ob der Philosoph über seine Erfindung Aufzeichnungen hinterließ.

Die ersten, die das Holzfaß allgemein in Gebrauch genommen haben, waren die Gallier, so daß die Faßbinderei als Gewerbe wohl in den Wohngebieten der sisalpinischen Gallier, also in Norditalien ihren Ursprung haben dürfte. Von den Galliern lernten die Herstellung von Holzfässern auch die Römer kennen, die das Holzfaß mit dem Namen „cupa“ bezeichneten, und den die Fässer herstellenden Handwerker „cuparius“ nannten. Aus diesen Bezeichnungen soll sich später in deutschen Weingegenden der Name „Kufe“ und für das die Kufen erzeugende Gewerbe, der heute noch übliche Name „Küfer“ entwickelt haben. Holzfässer, wie sie die Römer in Gebrauch hatten, sind noch heute in einigen deutschen Museen erhalten. Allerdings spielten als Lagergefäß bei den Römern die Amphoren und das Dolium noch sehr lange eine überwiegende Rolle, während das Holzfaß mehr dem Transport diente, weil es gegenüber den Tierschläuchen eine größere Sicherheit bot.

Erst zur Zeit Karls d. Gr. und im späteren Mittelalter bürgerte sich das Holzfaß auch als Lagergefäß ein und das Küfergewerbe gewann nach und nach seine feste Selbständigkeit. Zu jener Zeit soll es auch bereits Fässer mit eisernen Reifen gegeben haben, während die römischen Fässer ursprünglich nur mit Holzbereifung versehen waren. Interessant für unser Thema ist auch die Tatsache, daß sich die Bindertechnik in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert zu einem sehr kunstreichen Gewerbe entwickelt hat, das eine ganze Reihe Weinfässer schuf, die später eine große Berühmtheit erlangten. Solche Fässer in riesenhafter Ausführung, gebaut für eine lange Lebensdauer aus den haltbarsten Hölzern, und

versehen mit den wundervollsten Schnitzereien und Verzierungen, werden heute noch in den Kellern alter Burgen und Fürstenschlösser gezeigt, obwohl die meisten davon und vielleicht die schönsten Prunkstücke längst den Weg der Vergänglichkeit gegangen sind.

Eine ganze Ahnenreihe berühmter Meister des Faßbaues hat das Küfergewerbe hervorgebracht, auf deren Leistungen es heute noch stolz sein kann. Zu erwähnen wäre hier der in ganz Deutschland berühmte Küfer Michael Werner aus Landau, durch den der Pfalzgraf Johann Kasimir 1589/91 das erste große Heidelberger Faß für den Fürstbischof von Halberstadt baute, das heute noch in einer dortigen städtischen Anlage erhalten ist, während das erste Heidelberger Faß längst nicht mehr existiert. Berühmt war auch der Küfer Simon Binder aus Bönningheim, der um 1546 bis 1548 für die Bergschlösser des Herzog Ulrich von Württemberg und für das Schloß Tübingen große Fässer baute, von denen sich das im Tübinger Schloß noch erhalten haben dürfte. Ein anderer Meister, der Holzküfer Johann Mayer des Kurfürsten Karl Ludwig, hat sich als Erbauer des zweiten Heidelberger Fasses berühmt gemacht, das im Jahre 1664 erbaut und im Jahre 1750 zerstört wurde. Durch ähnliche Schöpfungen berühmt geworden sind der Bindermeister Christoph Specht aus Brünn, der Küfer Nikolaus Wolff aus Komotau, der Böttner Theobald Schübler aus Eblingen und der Meister J. P. Hölbe aus Nürnberg. Damit wäre allerdings die Liste berühmter Faßbinder noch lange nicht erschöpft, wenn wir uns eingehend mit den Urhebern solcher Wunderwerke der Faßbaukunst beschäftigen wollten. So dürfte z. B. der Holzküfer Ackermann nicht vergessen werden, der

für den Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg im Jahre 1719 ein 90 000 Liter fassendes Faß mit sehr schönen Schnitzereien baute und der Hofbildhauer A. K. Seefried, der dafür den Skulpturenschmuck schuf. Meisterwerke der alten Faßbaukunst finden wir nicht allein in den großen Kellereien der Weingegenden, sondern auch in den Lagerkellern vor Bierbrauereien, weil auch für das Bier das Holzfaß seit Jahrhunderten zum herrschenden Lagergefäß geworden ist.

Was das Faßbindergewerbe heute leistet, das können wir ungefähr einer Statistik entnehmen, die vor einigen Jahren über den Fässerbestand in ganz Deutschland herausgekommen ist, und aus der hervorgeht, daß in den staatlichen Eichämtern im Jahre 1928 90 990 Fässer für Wein und in den Gemeidefaßeichämtern 49 406 Stück, zusammen also 140 396 Weinfässer geeicht worden sind. Da in diese Statistik Bayern nicht miteingerechnet erscheint, dessen Anteil wohl auch in ungefähre Schätzung rund 20 000 Fässer ergeben dürfte, so kann man ohne Uebertreibung annehmen, daß in Deutschland pro Jahr ungefähr 160 000 Weinfässer geeicht werden. Noch größer ist die Zahl der Bierfässer, von denen im erwähnten Jahre, ohne Bayern, 1 438 047 Stück geeicht wurden. Setzt man Bayern mit etwa 250 000 Stück ein, so ergibt die Gesamtzahl der geeichten Fässer rund 1 688 047 Stück. Im allgemeinen wird angenommen, daß in ganz Deutschland im Jahr über etwa 220 000 Wein- und etwas über 2,12 Millionen Bierfässer in Benützung stehen. So hat also, wie wir unserer Betrachtung entnehmen können, auch das Faßbindergewerbe seine interessante Geschichte, seine großen Männer und seine gewaltige Leistung, mit der es sich wahrhaftig sehen lassen kann.

Kar l D o p l.

3. Trotz Vorfindung und Kündigung unter längerer Frist, kann der Arbeitnehmer verlangen, daß die Kündigung freigeht an einem Sonnabend abläuft, wenn 3. B. bei einer vorgegebenen 14tägigen Kündigung nur am Sonntagabend hätte gekündigt werden dürfen. Ist aber der Ablauf ein früherer Termin, so muß der Arbeitnehmer nach Treu und Glauben dem Arbeitgeber rechtzeitig erklären, daß der Ablauf der Kündigung nicht an dem von ihm angegebenen Zeitpunkt, sondern an diesem oder jenem Zeitpunkt oder wie in unserer Beispiel am Sonnabend zu erfolgen hat. Schließt aber der Arbeitnehmer, so gilt sein Schweigen als Zustimmung der Maßnahme des Arbeitgebers.

Bei ein und demselben Krankheitsfall ist nach erneuter Arbeitsunfähigkeit vom 1. Tage Krankheitsunfähigkeit zu rechnen. Der § 182 der Reichsversicherungsordnung lautet in der Fassung der Novellierung vom 26. Juli 1930 so, daß das Krankheitsereignis erst vom 4. Tage der Arbeitsunfähigkeit ab, gezählt wird. Ueber diese neue Bestimmung des § 182 RVO, werden sehr oft von den Ortskrankenkassen falsche Auslegungen gegeben. Verschiedene Krankentafeln sehen auf dem Standpunkt, daß diese Bestimmung des § 182 RVO, auch Geltung habe, nicht nur bei dem ersten Eintritt von Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall, sondern auch bei wiederholtem Eintritt von Arbeitsunfähigkeit während bestehender Krankheitsfälle.

Die Krankentafeln behaupten, daß nach der neuen Fassung der Gesetzesvorschrift, im Sinne der damit beabsichtigten Sparmaßnahmen nicht der Eintritt der Erkrankung, sondern der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit das für den Krankengeldbezug auslösende Ereignis ist.

Das Reichsversicherungsamt hat nunmehr in dieser Frage eine grundsätzliche Entscheidung gefällt (Entscheidung vom 26. Juni 1931, 2. A. R. 90/31 11). Diese Entscheidung lautet nach § 182 Abs. 1. Nr. 2. Satzteil II RVO, in der Fassung der Novellierung vom 26. Juli 1930, daß das Krankengeld bei dem Vorliegen eines einheitlichen Erkrankungsereignisses bei dem erstmaligen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gilt, dagegen an dem Tage der Arbeitsunfähigkeit, während desselben Krankheitsfalles, auf tretenden Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall der Unterhaltungsdauer sofort zu zahlen ist.

Die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes bringt also zum Ausdruck, daß im Falle einer nach Erfüllung der nötigen Wartezeit eintretenden Arbeitsunfähigkeit der für ein und denselben Krankheitsfall ausgesprochenen Arbeitsunfähigkeit, das Krankengeld im Rahmen der Unterhaltungsdauer von neuem sofort vom ersten Tage ab zu gewähren ist, ohne daß es der Erfüllung einer neuen Wartezeit bedarf.

Gegen früher besteht aber heute die Bestimmung, daß nur solche Krankheitsfälle der Wartezeit anzurechnen sind, an denen Arbeitsunfähigkeit besteht, auf Grund der Novellierung vom 26. Juli 1930, während früher jeder Krankheitsfall, also auch der mit Arbeitsunfähigkeit auf die Wartezeit anzurechnete wurde.

Von grundsätzlicher Bedeutung für unsere Kollegenschaft ist jedenfalls die grundsätzliche Entscheidung des Spruchrates beim Reichsversicherungsamt, das in ein und demselben Krankheitsfall, in dem bereits die nötige Wartezeit bestanden war, bei erneuter Arbeitsunfähigkeit die gleiche Wartezeit in Anspruch kommt und Krankheitsunfähigkeit dann vom 1. Tage der erneuten Arbeitsunfähigkeit zu gewähren ist.

Ein beachtliches Urteil. Der Bäderechtsch. in Leipzig war als solcher vom 2. November 1928 bis zum 1. April 1931 in der Bäderlei des Bäderechters Gf. beschäftigt. Nach dem Tarifvertrag für das Leipziger Bäderechters, dem der Bäderechtsch. in Leipzig angehört, ist der Bäderechtsch. für die Altersklasse des Klägers bis zum 1. März 1931 58. — Mart. Seitdem 50. — Mart. möglichen. Erhalten hat der Kläger einen wöchentlichen Bruttolohn von 45. — Mart.

Der Kläger forderte als Tariflohn für die Zeit vom 1. Juli 1930 bis zur Entlassung 276. — Mart. Das Arbeits-

gericht hat ihm den geforderten Betrag zugesprochen. Die Zulässigkeit und vom Beklagten rechtzeitig eingelegte Berufung wurde mit Urteil vom 9. Juli 1931 — 1 Arb. D. 114/31 vom Landesarbeitsgericht Leipzig zurückgewiesen. Wir bringen der Bedeutung wegen die Entscheidung ausgründe im Auszug wieder.

Nach § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsordnung sind, soweit die Parteien des Arbeitsvertrages zu den an einem Tarifvertrage beteiligten Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 gehören, von dem Tarifvertrage abweichende Vereinbarungen unmöglich, und treten an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages. Hieraus ergibt sich, daß der Beklagte sich weder darauf berufen kann, daß er mit dem Kläger über dessen gesetzlichen Vertreter einen niedrigeren als den Tariflohn vereinbart habe, oder daß der Kläger niemals den Tariflohn verlangt habe. Ein Verzicht auf künftigen Tariflohn ist nach § 1 RVO, schlechthin unzulässig. Der Beklagte kann sich auch nicht darauf stützen, daß der Kläger auf den verdienten Lohn verzichtet habe. Daß der Arbeitnehmer auf einen verdienten Lohnanspruch verzichtet kann, hat das Landesarbeitsgericht von jeher als rechtlich möglich angesehen. Auch in der vorbehaltlosen Annahme unantastlichen Lohnes kann in der Ausübung eines Verzichtens gefundenes werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verzichtswille anzunehmen ist, muß aber, wie auch das Reichsarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung ausführt, stets sorgfältig geprüft werden, ob nicht der Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber erkennbar, unter dem Druck der Befehls- und Stellenverlustes gestanden hat und demnach von einem freien Willensentschluß seine Rede sein kann. Das war bei den Parteien der Fall, denn, daß der Kläger Stellenverlust befürchten mußte, ergibt sich aus der eigenen Angabe des Beklagten, daß er den Kläger nicht eingeleitet haben würde, wenn er vollen Tariflohn hätte zahlen müssen. Mangelhaftigkeit der Leistungen berechtigt zur untertariflichen Bezahlung nur in Ausnahmefällen, von denen keiner hier vorliegt. Ein Verzicht gegen Treu und Glauben liegt auf Seiten des Klägers nicht vor, denn wenn er ein ihm gesetzlich zustehendes Recht geltend macht, handelt er nicht rechtswidrig. Es war auch Pflicht des Beklagten, sich um die tarifliche Vorfrist zu kümmern. Auch auf das wirtschaftliche Vermögen des Arbeitgebers nimmt die Tarifvertragsordnung keine Rücksicht.

Das Urteil entspricht den Bestimmungen der Tarifvertragsordnung und teilspricht dem Begriff über Treu und Glauben unabweislich. Es sagt mit Recht, daß im vorliegenden Falle auch der Arbeitgeber als Tariflohnempfänger über den Inhalt des Tarifvertrages informieren müsse und daß andernfalls Pflichtverletzung vorliegt.

Gehälter und Arbeitszeit. Der Handwerksmeister M. in Hamburg wurde wegen Zuwiderhandlung gegen die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1928 und 14. April 1927 vom Landgericht Hamburg zu einer Geldstrafe verurteilt, weil er einen Gehring über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus beschäftigt habe.

Nach dem vorliegenden Tarifvertrage durfte der Gehring täglich bis zu 10 Stunden und wöchentlich bis zu 54 Stunden beschäftigt werden. Die Anklage wirft dem Beklagten vor, daß er den Gehring 5 1/2 Stunden in der Woche beschäftigt habe. Hervorgehoben wird in dem Urteil, daß auch die Zeit als Arbeitszeit anzuzählen ist, welche der Gehring für die Aufnahme der Arbeit im Betriebe bereit gehalten habe. Auf die eingeleitete Berufung des Beklagten ist das Oberlandesgericht Hamburg der vorinstanzlichen Entscheidung beigetreten. Es führt dazu aus: „Auch die Zeit der Arbeitsbereitschaft sei anzuzählen. Ferner beziehe kein Zweifel, daß der Tarifvertrag auch für Lehrlinge in Betracht komme. Der Gehring sei als Lehrling anzuzählen. Die Zeit, in der der Gehring an der Erhaltung des Betriebes anwesend sei, liege in der Berechnung der Gehringzeit. Die Gehringzeit ist der Gehringzeit zuzurechnen, wenn der Gehring nicht arbeitet, sondern sich in der Nähe der Arbeitsstelle aufhält. Der Tarifvertrag stehe dieser Annahme nicht entgegen (Arbeitszettel 4/31).“

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 12 Berlin, den 10. Dezember 1931 4. Jahrgang

Verschlechterung der Krisenfürsorge

Die neue Verordnung über die Krisenfürsorge (RVO) des Reichsarbeitsministers vom 23. Oktober 1931 hat für die Arbeitslosen wesentliche Verschlechterungen gebracht. Vor allem ist die Frage der Bedürftigkeitsprüfung in kaum zu verstehender Weise verschärft. Die Vorschriften der Arbeitsämter haben eine größere Machtbefugnis erhalten und wird in vielen Fällen die Gewährung oder Nichtgewährung der Krisenunterstützung von der sozialen Einstellung der Betroffenen bei dem jeweiligen Arbeitsamt abhängen. Die neue Rechtslage ist folgende:

a) Wer hat Anspruch? (Artikel 1).
Anspruch hat nur der in der Arbeitslosenunterstützung ausgesetzte bedürftige Arbeitslose.
b) Unterstützungssätze (Artikel 2).
Für die Bemessung der Unterstützungssätze gelten die Sätze des § 107 in Verbindung mit den §§ 105, 106 und 107c des Gesetzes. Für Arbeitslose, die den Lohnklassen 5 bis 11 angehören, gelten folgende Sätze:

1. Arbeitslose mit mindestens einem aufschlagsberechtigten Angehörigen erhalten statt der Sätze der Lohnklasse 6 die der Lohnklasse 5, statt der Sätze der Lohnklassen 7 und 8 die der Lohnklasse 6; statt der Sätze der Lohnklassen 9 bis 11 die der Klasse 7. Dies gilt auch für die Berechnung der Familienzuschläge.

2. Arbeitslose ohne aufschlagsberechtigten Angehörigen erhalten statt der Lohnsätze der Klasse 5 die der Klasse E 4 und statt der unter 1) genannten Unterstützungssätze jeweils die der nächstniedrigeren Lohnklasse (2). Der § 107 des Gesetzes findet Anwendung.

c) Anrechnung des eigenen Einkommens (Artikel 3).

Eigenes Einkommen des Arbeitslosen ist voll anzurechnen, soweit es in einer Kalenderwoche 20 Proz. des Betrages übersteigt, den der Arbeitslose in dieser Kalenderwoche einschließlich der Familienzuschläge nach Artikel 2 erhalten würde. Der Verrechnungssatz des Arbeitsamtes kann für den Teil des Einkommens, der nach Satz 1 unberücksichtigt bleibt, bei Angehörigen bestimmter Berufs, Berufsstände und sonstigen Angehörigen des Einkommens Angehöriger anzurechnen. Dabei ist jedoch ein Betrag freizulassen, der den persönlichen und örtlichen Verhältnissen entspricht, aber 20 Mart. in der Kalenderwoche nicht übersteigen darf. Der Betrag ist für jede Person zu erhöhen, die der Arbeitslose überwiegend unterhält, wobei der Arbeitslose selbst aussteht. Auch bei der Erhöhung sind die persönlichen und örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Sie darf 10 Mart. in der Kalenderwoche für eine Person nicht übersteigen. Damit ist angeordnet, daß die bis dahin allgemein zugrunde gelegten Sätze bei der Bedürftigkeitsprüfung in Zukunft nunmehr als Höchstsätze gelten. Den Arbeitslosen wird zur Pflicht gemacht, für ihren Leistungsbereich je nach Lage der Verhältnisse die Sätze unter die Höchstsätze festzusetzen.

Es dürfen nicht angerechnet werden: 1. Unterhaltungen, die auf Grund eigener Vorsorge im Falle der Arbeitslosigkeit bezogen werden (Unterhaltungen der Gewerkschaften usw.); 2. Aufwandsentschädigung für Ausübung öffentlicher Ehrenämter, soweit sie die tatsächlichen Mehraufwendungen

nicht übersteigen. Entschädigung ist der Umfang des Aufwandes, wie auch die Höhe der Entschädigung. Es ist dabei zu prüfen, ob der Arbeitslose durch Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in seinem Hauptberuf weniger als 48 Stunden arbeitet und dadurch einen Lohnverlust erleidet; 3. Leistungen der Wohn- und Familienhilfe (Wohn- und Stütze) der §§ 195a und 205 der Reichsversicherungsordnung; 4. Uebergangsenten § 5 der zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufsfratzen vom 1. Februar 1929;

5. Pflegezulage, Führerzulagen und Zulagen nach dem Reichsversicherungsgesetz und Pflegegeld aus Unfallversicherung. Es sind dies die Bezüge, die für die Wartung und Pflege völlig hilflosbedürftiger Personen gewährt werden;

6. Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge.

1. Die Bewertung von Vermögen des Arbeitslosen darf dann nicht verlangt werden, wenn sie für ihn oder einen seiner Angehörigen eine unbillige Härte bedeuten würde oder offenbar unwirksam ist. Dabei ist die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleineres Vermögen, insbesondere Spargroschen, angemessener Hausvermögen, insbesondere Hausgrundstück, das der Arbeitslose ganz oder teilweise mit seinen Angehörigen bewohnt, darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

2. Erträge aus Vermögen (Kapitalerträgen) sind nach Artikel 3 als Einkommen anzurechnen. Der Verrechnungssatz des Landesarbeitsamtes oder mit seiner Zustimmung der Verrechnungssatz des Landesarbeitsamtes kann bindende Bestimmungen über die Bewertung solcher Erträge erlassen.

f) Wer ist Angehöriger des Arbeitslosen im Sinne der Artikel 3 bis 5? (Artikel 6).

1. Angehörige des Arbeitslosen im Sinne der Artikel 3 bis 5 sind: der Ehegatte, die Eltern, die Voretern und die Vormünder, soweit sie mit dem Erwerblosen im gleichen Haushalt leben.

2. Somit ist die Bedürftigkeit nach Artikel 3 bis 5 nur dann zu prüfen, wenn der Arbeitslose im gleichen Haushalt der Angehörigen lebt.

3. Wann kann die Krisenunterstützung verweigert werden? (Artikel 7).
1. Wenn die Krisenunterstützung nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewähren wäre, so ist sie jedoch ganz oder teilweise zu verweigern, wenn die persönlichen Verhältnisse des Arbeitslosen die Annahme rechtfertigen, daß er einer Unterstützung nicht bedarf. Die Unterstützung kann auch dann verweigert werden, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen. Wird in diesem Falle die Krisenunterstützung teilweise verweigert, so muß der dem Arbeitslosen verbleibende Betrag zum mindesten den Satz der öffentlichen Fürsorge erreichen. Bei der Prüfung, ob die Krisenunterstützung ganz oder teilweise zu verweigern ist, werden die sonst errechnungsfreien Beträge nicht berücksichtigt. Durch den Artikel 7 wird die Bedürftigkeit einer verschärften Prüfung unterzogen. Aus den früheren Bestimmungen ist eine zwingende Vorschrift gemordet. Die Auslegung des Begriffes „persönliche“ und „örtliche Lebensverhältnisse“ sind einer recht beherrschbaren Auslegung durch

Die Fortgehenden der Betriebsämter unterworfen. Die Mittel 2 bis 6 sind durch die Bestätigung des Mittel 7 fast bedeutungslos geworden.

h) Der Inhalt des § 21 für die auf die Ratenerklärung (Mittel 8), nicht geringe Bedeutung ist auch dem Mittel 8 beige-messen, nach dem Unterstellungen, die weniger als eine halbe Monatsmaß betragen, nicht zur Ausübung gelangen. Dieses bezieht den gleichzeitigen Eintritt des Antrags auf die Ratenerklärung und die zur Befreiung der Anwartschaft in der Sozialversicherung.

Don schwerwiegender Bedeutung ist es ferner, daß die

Kündigung am Schwarzen Brett

Quert gilt es die Frage zu beantworten: Ist eine Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett überhaupt zulässig?

Das Landesarbeitsgericht Duisburg entschied am 6. Februar 1928 (Bensch. S. 33b, 3 S. 30), daß die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett zulässig sei, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Kann ein Betriebsratsmitglied auf den Kündigungsschutz des § 96 BRG verzichten?

Gemäß § 96 BRG bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes der Betriebsvertretung der Zustimmung der Betriebsvertretung, außer bei freiwilligen Entlassungen, bei Entlassungen und bei freiwilligen Entlassungen aus wichtigen Gründen. Ohne die Zustimmung der Betriebsvertretung ist die Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes unzulässig, es sei denn,

Daß das Arbeitsgericht die fehlende Zustimmung auf Antrag des Arbeitgebers gemäß § 97 BRG, erlegt. Kündigung ein Betriebsratsmitglied selbst den Betriebsrat auf oder ist es mit seinem Zustimmungsrecht verbunden, selbst ausbrüchlich einvernehmlich, so ist eine Zustimmung des Betriebsrates nicht erforderlich (Arbeitsratsgesetz vom 28. März 1929, § 113). Ein ausbrüchliches Verzicht auf den Kündigungsschutz des § 96 BRG ist also möglich. Ein solcher Verzicht liegt allerdings eine Umgehung des im Interesse der Betriebsvertretung und wegen der öffentlich-rechtlichen Natur der Zustimmungspflicht und wegen der öffentlichen Natur der Zustimmungspflicht zu verneinen, daß kein Verzicht ein Arbeitnehmer nicht gegen seinen Willen zur Aufrechterhaltung eines Arbeitsvertrages gezwungen werden.

Zeit schwerwiegender gestaltet sich aber die Beantwortung der Frage, ob ein Verzicht auf den Kündigungsschutz des § 96 BRG, auch in schriftlicher Form geschlossen kann. Obwohl das Landesarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 13. März 1929 (Bensch. S. 33b, 3 S. 317) in der widerstreitenden Sinnahme der Entlassungspapier und in dem Vertrag von Arbeitsvertragsunterbrechung eine Zustimmung zur Beendigung des Arbeitsvertrages erklärt, so ist doch nach allgemeiner anerkannter Lehre und Rechtsprechung die Zulässigkeit einer solchen schriftlichen Zustimmung zu verneinen. Keinesfalls gilt bei Kündigung ein Verzicht auf den Kündigungsschutz als ein Verzicht auf den Kündigungsschutz.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Gerichtliche Entscheidungen

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.

Die Kündigung am Schwarzen Brett ist demnach zulässig, wenn die Kündigung durch Kündigung am Schwarzen Brett erfolgt sei.



FRAUENRECHT



Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Frauen

II.

Unmöglich ist das im BGB. verankerte alte Herrenrecht des Mannes im Verhältnis zwischen Mann und Frau, über die Kindererziehung usw. In all diesen Fragen ist die Frau der untergeordnete Teil. Ein Zustand, der im Widerspruch mit den tatsächlichen Verhältnissen steht, wie sie schon in der Vorkriegszeit, aber erst recht im Kriege und in der Nachkriegszeit, sich aus der sozialen Entwicklung gestaltet haben. Deutschland steht in dieser Beziehung heute hinter England, den nordischen Ländern, Oesterreich und sogar Rußland zurück.

Unerträglich, weil mit dem natürlichen Recht des Kindes im Widerspruch stehend, ist in der heutigen Zeit das Recht der unehelichen Kinder. Das uneheliche Kind hat nach dem BGB. nur eine unterwertige Mutter, hingegen keinen wirklichen Vater, denn das uneheliche Kind und sein Vater sind nicht miteinander verwandt. Gar keinen Vater hat das uneheliche Kind, dessen Mutter in der sogenannten Empfängniszeit geschlechtlichen Verkehr mit mehreren Männern hatte. Diese Auffassung von der unmöglichen Vaterschaft ist äußerst roh. Roh und oberflächlich ist diese Regelung vor allem deshalb, weil ein unschuldiger Dritter, nämlich das uneheliche Kind, für den Leichtsinns oder die Schwachheit oder die Armut seiner Mutter gestraft wird. Da war das preußische Landrecht doch humaner. Der Einwand, daß der Mutter während der Empfängniszeit mehrere Männer beigezogen hatten, war nicht zulässig und konnte der Vormund diese nacheinander in einer von ihm bestimmten Reihenfolge verklagen.

Der wichtigste Vertrag, der die heutige Gesellschaft im wesentlichen in ihrem Bestand erhält, der Arbeitsvertrag, ist vom BGB. in zwanzig dürftigen Paragraphen geregelt. Der Entwurf war noch kümmerlicher und sah ganze acht Paragraphen vor. Keinerlei modernen Charakter tragen die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag, im BGB. Dienstvertrag genannt. Mit voller Deutlichkeit statuiert hier das Gesetz den Dienstvertrag zum Herrschaftsverhältnis. Das BGB. behandelt den Arbeitsvertrag genau so wie etwa den Kaufvertrag oder einen anderen Vertrag auf Leistung einer Sache. Keinerlei Regelung über die Arbeitszeit, über den Urlaub usw. enthalten die Bestimmungen des Dienstvertrages. Hinzu kommt noch, daß die wichtigen Bestimmungen über Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen und in anderen Fällen, in denen der Arbeitnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund an der

Dienstleistung verhindert wird, abdingbarer Natur sind.

Charakteristisch für den Geist des BGB. ist, wenn wir uns den sogenannten unerlaubten Handlungen zuwenden. Die §§ 823 ff. schützen das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht. Weiter werden die Ehre und insbesondere noch die Frauenehre geschützt. Im Vordergrund des Schutzes stehen die Vermögensinteressen. Nicht besonders geschützt hat das Gesetz hingegen die Arbeitskraft. Der in der Reichstagskommission gestellte Antrag, auch die Arbeitskraft als geschütztes Rechtsgut besonders zu erwähnen, wurde zurückgezogen, nachdem klar gestellt war, daß die Verletzung der Arbeitskraft stets eine Verletzung der Gesundheit voraussetze. Die Arbeitskraft, als wichtigstes Gut der besitzlosen Klasse, ist nach dem BGB. kein Recht und genießt keinen besonderen Schutz. Ist überhaupt von

der heutigen Gesetzgebung — auch nicht von der Reichsverfassung — als ein selbständiges, neben Leben, Körper und Gesundheit besonders zu schützendes persönliches Gut anerkannt. Ueber die Bestimmungen des Arbeitsvertrages und den verfasten Schutz der Arbeitskraft sind somit erhebliche Anstände zu erheben.

Mit dem 9. November 1918 beginnt ein neues Zeitalter der Rechtsgeschichte. Die deutsche Revolution beseitigte das unmöglich gewordene Befinderecht, fundierte gesetzlich das kollektive Tarifrecht. Betriebsrätegesetz und andere Gesetze zum künftigen Sozialrecht entstanden. Das Mietrecht wurde den neuen sozialen Verhältnissen entsprechend umgestaltet. Privatrecht und Vertragsfreiheit damit in ihrer Unantastbarkeit erschüttert. Privateigentum kann in der heutigen Zeit und in Zukunft nur als widerrufliches Amt im Dienste der Gesamtheit angesehen werden. In diesem Sinne ist der Weg zur Umgestaltung des BGB. gewiesen. Advokat.

TOTENTAG

**Ueber den Gräbern das tiefe Schweigen
Und der Sonne versinkende Kraft.
Sterbende Blüten die Köpfe neigen,
Bald vom Sturme dahingerafft.**

**Ueber den hohen entblätterten Bäumen
Kreisen die Raben mit hartem Geschrei,
Wecken den Wanderer aus düsteren Träumen,
Mahrender Ruf: „Vorbei, vorbei!“**

**Wirbelnde Flocken aus den Lüften
Jagen hernieder im wilden Tanz,
Tannenreiser auf Gräbern und Grüften
Decken der Steine schimmernden Glanz.**

**Unter der weißen schützenden Hülle
Müde Natur den Schlummer sucht,
In der Erde gewaltiger Stille
Reißt sie zum Leben, zu neuer Frucht.**

**Und wir werden die Früchte pflücken
Von dem goldenen Freiheitsbaum!
Wenn die Notzeit mit ihren Tücken
Hinter uns schwindet als quälender Traum.**
Marie Luise Heeren, Hamburg.

Arbeitslosigkeit und Ehefrieden

Unter der Not der Gegenwart leidet nicht zuletzt die Ehe. Es sinkt nicht nur die Heiratshäufigkeit, auch viele Ehen gehen auseinander. Die Eheschließungen in Preußen sind im zweiten Vierteljahr 1931 um 8000 zurückgegangen. Berlin weist einen Rückgang von 22 v. H. auf. Ein fühlbarer Rückgang der Geburtenziffern geht damit einher. Auf der anderen Seite wächst die Zahl der Ehescheidungen. Arbeitslosigkeit und Massennot wirken namentlich auf solche Ehen vernichtend, die einer tieferen Zuneigung der Ehegatten entbehren. Das dichte Beieinander, das ständige Zusammensein von Mann und Frau und die daraus sich ergebenden Reibungen haben ein Emporschnellen der Scheidungsziffern verursacht. Das karge Einkommen hat vielfach den Gedanken befruchtet, es allein zu verzehren, anstatt es mit Familienmitgliedern zu teilen. Die Frau ist trotz aller staatsbürgerlichen Rechte dabei die Benachteiligte und der wirtschaftlich schwächere Teil. Psychologisch ist es deshalb verständlich, daß der kürzlich gegründete Reichsbund zum Schutze geschiedener Frauen starken Zuzug erhält. Die durch die Wirtschaftskrise hervorgerufene Not braust wie eine Schlammlut über alle Einrichtungen des menschlichen Lebens hinweg. Das Familienleben verdient es, erhalten zu werden.

Alltagstragödie

Skizze von Alfred Huppert.

(Nachdruck verboten.)

Bei einem Tanzvergnügen hatten sie sich kennengelernt. Sie war achtzehn Jahre und er einundzwanzig. Sie blühte wie eine Rose und er war darüber von ihrer Schönheit hungerissen, daß er ihr bei einem Walzer, den sie gerade zusammen tanzten, ins Ohr raunte: „Ich liebe dich rasend — du mußt bestimmt meine Frau werden!“

Und das Mädchen sah in seine Augen und fand, daß wirklich Treue aus ihnen strahlte, und daß sie hübsch waren, wie er es auch selbst war. Sie fühlte sich nun auch den ganzen Abend zu ihm hingezogen. Er war ja nebenbei auch ein guter Tänzer. Und sie fragte einmal zärtlich: „Wie heißt du eigentlich?“

„Heinz!“ gab der junge Mann lächelnd zur Antwort und begehrte auch ihren Namen zu wissen.

„Elly!“ klang es aus dem Mund des Mädchens. „Elly! Wie hübsch das zu Heinz paßt, nicht wahr? Ja, du — du mußt mein kleines Frauchen werden, ob du willst oder nicht! Aber nicht wahr, du hast mich auch lieb und willst meine Frau einmal werden?“

Sie stimmte leicht nickend zu, gab aber zu verstehen, daß sie von ganz armen Eltern sei, kein Geld zu einer Aussteuer zu erwarten habe, sie wohl arbeiten ginge, aber der Verdienst, den sie heimbrächte, ging jede Woche Null in Null auf, so daß sie kaum einen Sparspennig zurücklegen könne!

„Ach, das tut ja nichts!“ entgegnete ihr Heinz. „Im Gegenteil! Es ist sogar sehr gut, und das sollen sogar die glücklichsten Ehen werden, wenn zum Anfang beide nichts haben. Ein Heim ist schnell gegründet.“

„Ich bin nun nicht so leicht der Ansicht“, versetzte Elly. „In der heutigen Zeit ist tatsächlich aller Anfang schwer, man kann sehr leicht am Leben verzagen.“

„Unsin! Was weißt denn du, wo du fast noch ein Kind bist. Mut und Entschlossenheit muß man

besitzen, und es sollte mit dem Teufel zugehen, wenn man es da nicht versteht, dem Leben die bessere Seite abzugewinnen! Schatz, ich habe gesunde Hände, die wollen gern für dich schaffen, wenn ich weiß, daß ein Zusammensein mit dir mir den Himmel auf Erden gibt!“

Bevor sie vom Tanzvergnügen heimgingen, kaufte er ihr ein paar große warme Würstchen und versicherte ihr scherzhaft: so heiß, wie diese Würstchen ihr in der Hand brennen, so heiß brenne in seinem Herzen die Liebe zu ihr. Da lachte sie fröhlich auf und vergaß ihre Armut.

Fest aneinander geschmiegt, schritten sie in der Sommernacht der Stadt zu. Oft blieb er stehen und küßte sie und forderte von ihr das Gelöbnis der Treue, was sie ihm auch gab.

Dieser Abend hatte sie zusammengebracht, und Heinz trug sich ernsthaft mit dem Vorsatz, Elly in einigen Jahren zu heiraten.

Und sie sparten auf ihre Ehegemeinschaft. „Wir wollen ja in bescheidenen Verhältnissen leben“, sagte er oft, wenn es manches Mal mit dem Sparen nicht weitergehen wollte. „Ich denke mir stets, man kann mit einem Weibe bei innigster Liebe in der ärmlichsten Hütte hausen — man wird sich glücklich fühlen.“

„Liebe allein macht nicht satt“, gab Elly oft zu verstehen. „Nur wer Geld hat und nicht zu darben braucht, wird an der großen Liebe Gefallen finden!“

Diese Ansicht ließ aber Heinz nicht gelten. Er wollte es ihr später beweisen, daß er bei eventueller Sorge und Not nicht die Liebe zu ihr opfern würde. Er wolle hungern, wenn nur sie zu essen habe.

Und sie heirateten! Schon nach anderthalb Jahren. Ein Stübchen mit hübschen Möbeln, wengleich nur das Nötigste darin stand, aber sie fühlten sich glücklich.

Es war ein Stübchen, voll von Sonne! Voll Sonne auch im Herzen! Und sie fanden das Eheleben als das größte Glück auf Erden.

Beide arbeiteten des Tages über. Es blieben Sparspennige und sie konnten sich noch manches, was fehlte, anschaffen.

Zwei Jahre ging das so und sie lebten weiter innig zusammen.

Dann aber drohte überall das Gespenst der Arbeitslosigkeit, mit verzerrten, grausamen Zügen erschien es da und dort.

Auch unser Heinz wurde davon nicht verschont. Noch verdiente aber seine Frau und das half vorläufig über alle Not hinweg.

„Nicht verzweifeln!“ sagte Heinz oft, wenn seine Frau verzagen wollte. „Ich esse ja nicht viel und will darben, wenn du nur hast!“

„Aber du mußt essen“, riet sie ihm und bat sie ihn. Er litt des Hungers — um sie —, das wußte Elly. Sie sah ihn oft an und erschrak, wenn sie sein Gesicht von jetzt und von damals verglich.

Dabei hatte die Sorge auch sie etwas älter gemacht. Dann quälte sie die Zukunft, die sie immer noch grauer sah, denn sie sollte einem Kinde in absehbarer Zeit das Leben schenken.

Sie machte sich weit mehr Gedanken um die Zukunft als ihr Mann, der sich an ihrer Schönheit ergötzte. Sie litt dessen Liebkosungen, aber die Küsse, sie haben einen Nachgeschmack von Bitterkeit — von der Bitterkeit des Lebens, wovon ihr Mann, trotz der Not, noch nichts wissen will, da er glaubt, die Liebe siegt auch über den Hunger, über die Not.

„Du liebst mich wohl nicht mehr?“ So fragt er eines Tages, da sie ihm seine Küsse nicht erwidert.

„Doch!“ gibt sie zurück und beginnt zu schluchzen: „Heinz, mir vergeht das bißchen Leben mitsamt der Liebe, wenn man fühlen muß, wie der Hunger nagt, wie wir, statt empor, immer tiefer und tiefer sinken. Bald müssen wir, wollen wir noch weiter leben, ein Stück Möbel um das andere verkaufen, bis die kleine Stube leer ist. Was meinst du, hast du Lust, noch einmal von vorn anzufangen?“

Er sah sie nach diesen Worten mit großen Augen an — und hatte begriffen!

Da fällt er ihr weinend wie ein Kind um den Hals. Und die Nüchternheit hält ihn umfangen.

(Schluß folgt.)